



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 2001

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 21210 | 12. 1. 2001 | RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet | 238 |
| 21630 | 11. 1. 2001 | RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung | 238 |
| 2170 | 8. 1. 2001 | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe | 238 |
| 3212 | 2. 1. 2001 | AV d. Justizministeriums u. RdErl. d. Innenministeriums Benachrichtigung in Nachlasssachen | 242 |
| 71341 | 9. 1. 2001 | RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErliss) | 251 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|-------|
| Finanzministerium | |
| 27. 12. 2000 | 251 |
| 28. 12. 2000 | 260 |
| RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes | |
| Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2001 | |

21210

I.

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben
auf pharmazeutischem Gebiet**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 12. 1. 2001 – III.B 5 – C22.1.3

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 5. 1993 (SMBL. NRW. 21210) wird aufgehoben.

– MBi. NRW. 2001 S. 238.

21630

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der vorbeugenden Arbeit
auf den Gebieten der Sexualpädagogik
und Familienplanung durch Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 11. 1. 2001 IV A 3 – 6842.2.3

In Nummer 8 des RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 4. 1995 (SMBL. NRW. 21630) wird das Datum „31. 12. 2000“ durch das Datum „31. 12. 2001“ ersetzt.

– MBi. NRW. 2001 S. 238.

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie v. 8. 1. 2001 – 326 – 5610.1

Mein RdErl. v. 7. 7. 1995 (SMBL. NRW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Nummern 1.12 und 1.13 ersatzlos gestrichen.
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„Erst- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.“
3. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
„Juristische Personen des privaten Rechts sowie Kirchen und Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzerverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.“
4. Nummer 3.2 entfällt.
5. Nummer 3.3 wird Nummer 3.2.
6. Nummer 4.3 entfällt.

7. Nummer 4.4 wird Nummer 4.3 und erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.4 müssen Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungsverträge mit den Eigentümern über einen Zeitraum von 10 Jahren nachgewiesen werden. Ein Wechsel der Liegenschaft innerhalb dieses Zeitraums ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bewilligung muss jedoch ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag über mindestens 3 Jahre abgeschlossen sein.“

8. In Nummer 5.2 wird nach dem 2. Spiegelstrich eingefügt:

„– Fehlbedarfsfinanzierung bei Werkstätten für Behinderte.“

9. In Nummer 5.211, Satz 1, werden die Wörter „bzw. Bett“ nach dem Wort „Platz“ ersatzlos gestrichen.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

10. Nach Nummer 5.212 wird folgende Nummer eingefügt:

„5.213: für Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 v.H.“

11. In Nummer 5.31 wird in Satz 1 nach „2.3“ eingefügt: „mit Ausnahme für Werkstätten für Behinderte“.

12. In Nummer 5.32 wird nach „2.4“ eingefügt „und bei Maßnahmen nach den Nrn 2.1–2.3 bei Werkstätten für Behinderte“.

13. In Nummer 5.4 wird die Aufzählung nach „legen.“ wie folgt ersetzt:

„300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

500 Außenanlagen

600 Ausstattung (mit Ausnahme der Kostengruppe 620)

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 750 und 760)“

14. In Nummer 6 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„5 Jahre bei Erst- und Ergänzungsbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte, im übrigen 10 Jahre.“

15. In Nummer 7.211 wird in Satz 2 das Wort „Arteilfinanzierung“ durch die Wörter „Arbeit- oder Fehlbedarfsfinanzierung“ ersetzt.

16. In Nummer 7.211, Satz 3 wird nach dem Wort „legt“ das Wort „mir“ ersatzlos gestrichen.

17. Nach Nummer 7.222 wird folgende Nummer neu eingefügt:

„7.223 für Bau- und Ausstattungsvorhaben für Werkstätten für Behinderte nach dem Muster der Anlage 6.“

18. Nach Nummer 7.24 wird folgende Nummer neu eingefügt.

„7.25: Die Nummern 7.23 und 7.24 gelten nicht für Werkstätten für Behinderte.“

19. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Richtlinienänderungen und – ergänzungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

Anlage 6

Anlage 6
 (Zuwendungsbescheid zur Förderung
 von Werkstätten für Behinderte)

Bewilligungsbehörde

Az.: _____

Ort/Datum _____

Telefon: _____

Fax: _____

Zuwendungsbescheid
 (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
 hier: Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Werkstätten für Behinderte freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P ²⁾
 Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau ²⁾
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G ²⁾
 Verwendungsnachweisvordruck (Grundmuster 3 zu den VVG) ^{1) 2)}

1. Bewilligung:

| | | |
|--|----------------|-----|
| Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen | | |
| für die Zeit vom | | bis |
| (Bewilligungszeitraum) | | |
| eine Zuwendung in Höhe von | DM | |
| (in Buchstaben: | Deutsche Mark) | |

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

| | | |
|---|----------------------------------|--------|
| (Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks.) Die Zweckbindung beträgt für Baumaßnahmen | Jahre, für Ausstattungsmaßnahmen | Jahre. |
| | | |

Hier und im folgenden:

- 1) Gilt nur für Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung
- 2) Zutreffendes ankreuzen
- 3) Nur bei Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen
- 4) Nichtzutreffendes streichen
- 5) Entfällt bei Gemeinden (GV)

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird als Zuschuss in der Form der

- Anteilsfinanzierung²⁾
in Höhe von
- Festbetragsfinanzierung²⁾
in Höhe von
- Fehlbedarfsfinanzierung²⁾
in Höhe von

v. H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

DM (Festbetrag)

DM

gewährt. Der Zuwendungsbetrag nach Nr. 1 dieses Bescheides ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung wird bei der Förderung mit einem Festbetrag ausgeschlossen.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt^{2) 3)}:
- Der Festbetrag wurde wie folgt ermittelt²⁾:

Plätze/Bettplätze x

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:

DM

Verpflichtungsermächtigungen:

DM

davon 20.....

DM

20.....

DM

20.....

DM

6. Auszahlung:

6.1 Baumaßnahmen:²⁾

Der Zuschuss wird auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde auf das ihr mitzuteilende besondere Baukonto⁴⁾ ausgezahlt, und zwar²⁾

- bei Neubauten/Erweiterungsbau:
30 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus
und
des Nachweises über den Abschluss einer Rohbaufeuerversicherung,
35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen
und des Nachweises über den Abschluss einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der
gleitenden Neuwertversicherung,
- bei Umbauten:
30 v. H. nach Beginn der Maßnahme,
35 v. H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und des
Nachweises über den Abschluss einer Rohbaufeuerversicherung,
35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen
und des Nachweises über den Abschluss einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der
gleitenden Neuwertversicherung,
- bei Gebäudeerwerb:
nach Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch und nach Vorlage des Nachweises
über den Abschluss einer Gebäude-Feuerversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechend den
zeitlichen Vorgaben der Eigentumsübertragung im Kaufvertrag, frühestens 2 Monate vor Fälligkeit,
- nach ANBest-G.

6.2 Ausstattungsmaßnahmen:²⁾

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Keine Anwendung finden:²⁾

 bei Baumaßnahmen:

1.3, 1.4, 5.14, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest-P,
1.41, 1.42, 1.44, 5.14, 7.6, 9.31, 9.5 ANBest-G,
3, 6.5 ANBest-P, 3 ANBest-G bei Erwerb von Gebäuden.

 bei Ausstattungsmaßnahmen:

1.3, 3.1, 5.2, 6.9, 7.4 ANBest-P,
1.3, 1.41, 1.42, 1.43, 5.2, 6, 7.6, 8.3 ANBest-G.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Übersteigt der Zuschuss 1 Mio. DM (0,5 Mio. Euro) ist der Zahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, dieser vertreten durch den Landschaftsverband an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

Soweit ein Bauschild aufgestellt wird, ist in geeigneter Weise auch auf die finanzielle Förderung des Landes aus Mitteln des MASQT deutlich hinzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu erbringen⁴⁾. Bei Baumaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis die Schlussabnahmebescheinigung der Baugenehmigungsbehörde beizufügen. Bei Ausstattungsmaßnahmen die Ergebnisniederschrift nach den Vorschriften der VOL⁵⁾.

(Unterschrift)

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen
AV d. Justizministeriums (3804 – I D. 5)
u. RdErl. d. Innenministeriums
(I A 3/14 – 66.18) v. 2. 1. 2001

Um zu erreichen, dass die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Eintritt des Erbfalls benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.
Benachrichtigung des Standesamts
von der Verwahrung
einer Verfügung von Todes wegen

1

- 1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der/dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
- 1.1.1 den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen sowie die Namen der Eltern,
 - 1.1.2 Geburtstag und Geburtsort mit Postleitzahl, die Gemeinde und den Kreis; zusätzlich – soweit nach Befragen der Erblasserin oder des Erblassers möglich – das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch-(Geburtsregister)-nummer,
 - 1.1.3 PLZ, Wohnort und Wohnung,
 - 1.1.4 Tag der Errichtung des Testaments.
- 1.2 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt auch die Notarin oder der Notar,
- vor der/dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder
 - von der/dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z.B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen – etwa durch Änderung des Güterstandes –),
- sowie die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger,
- die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

Anlage 1 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

- 1.4 Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) durchzustreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen/Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschaffen. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollte die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

- 1.5 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt die Richterin oder der Richter in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

- 2.1 Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 2248, § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch **verschlossenen Brief**,

2.1.1 wenn die Geburt der Erblasserin oder des Erblassers von einem Standesamt im Inland beurkundet worden ist, dieses Standesamt,

2.1.2 in allen anderen Fällen die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

- 2.2 Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z.B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen – etwa durch Änderung des Güterstandes –), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 der Notarin oder dem Notar, vor der/dem der Erbvertrag geschlossen oder von der/dem die Erklärung beurkundet worden ist.

- 2.3 Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 der Richterin oder dem Richter des Prozessgerichts.

- 2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

- 3 Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser **getrennte Benachrichtigungen** vorzunehmen.

- 4 Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 13 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für den Überlebenden eine Benachrichtigung nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetreteten Erbfall beziehen.

- 5 In der Verwahrungsnachricht ist die Erblasserin bzw. der Erblasser gemäß Nummer 1.1.1 bis 1.1.4 näher zu bezeichnen.

Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgeiger Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m² nach der Anlage 2a/2b zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Der Vordruck sollte aus Gründen der Portozersparnis so gefaltet werden, dass er als Standardbrief verschickt werden kann.

Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach Anlage 2c als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 90 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

6

- 6.1 Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß Nummern 2.1.1, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist,

Anlage 2a/2b

Anlage 2c

- beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.
- 6.2 Die Nummer der Verwahrungsnotiz ist am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke, zu vermerken (z.B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in Personenstandsakten übernommen. Bei Ablichtungen ist der Vermerk abzudecken; dies gilt auch bei Einsichtnahme.
- 6.3 Erhält der Standesbeamte weitere Verwahrungsnotizen, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnotiz durch Heftung am unteren Rand fest zu verbinden; die weiteren Notizen erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.
- 6.4 Erhält der Standesbeamte eine Verwahrungsnotiz, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren/dessen Geburt er nicht beurkundet hat, so hat er die Verwahrungsnotiz an den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten oder, falls dieser sich nicht aus der Verwahrungsnotiz ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Befiehlt die Verwahrungsnotiz in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt er nicht beurkundet hat, so hat der Standesbeamte die Verwahrungsnotiz an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Vor der Weiterleitung nach Satz 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Notiz an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.
- 7 Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm gemäß Nummern 2.1.2, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehörenden Notizen in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.
- 8 Die Testamentskarteien (Nummern 6 und 7) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode der Erblasser darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode der Erblasser noch fünf Jahre aufzubewahren; ist die Erblasserin bzw. der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren. Entsprechendes gilt bei einer automationsgestützten Bearbeitung.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

- 1 Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung an den Geburtsstandesbeamten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in ihrer jeweils geltenden Fassung den letzten Wohnort der/des Verstorbenen und – soweit bekannt – den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) anzugeben.

2

- 2.1 Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, vor dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesener ist, gibt er durch Brief der Stelle,

- bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (Abschnitt I Nummer 2.1) oder
- vor der der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, beurkundet worden ist (Abschnitt I Nummern 2.2 und 2.3, Nummer 4).

Nachricht darüber, wann der Tod eingetreten ist. In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 32 Abs. 1 und 5 DA) sollen außerdem angegeben werden:

- der letzte Wohnort,
- das Standesamt und die Sterbebuchnummer, ferner – soweit bekannt –
- wie der Name und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) lauten und
- ggf. welche Kinder die bzw. der Verstorbene hatte, mit dem anderen Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war, oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

Liegen Verwahrungsnotizen verschiedener Stellen vor, so ist jede dieser Stellen entsprechend zu benachrichtigen.

- 2.2 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

- 2.3 Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

- 2.4 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbebeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnotiz den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

Anlage 3

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleichermaßen gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

3

- 3.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.
- 3.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über

den Sterbefall und vom Vorkundensein einer Verfü-
gung von Todes wegen, sofern die Verfügung von
Todes wegen dem Nachlassgericht nicht sofort über-
sandt werden kann.

- 3.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Num-
mer 2.2 und werden die in Betracht kommenden
Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Nota-
rin oder des Notärs nicht von diesem Amtsgericht
verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenver-
wahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei
der die Akten verwahrt werden.

4

- 4.1 Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer
über 16 Jahre alten Person, deren Geburt nicht von
einem Standesbeamten im Inland beurkundet worden
ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim
Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall
Nachricht.

In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 347 DA) sollen
außerdem angegeben werden

- Vorname(n) und Familienname (ggf. Geburtsname),
- Ort und Tag der Geburt,
- Ort und Tag des Todes,
- der letzte Wohnort
- und – soweit bekannt –
- Name und Anschrift eines nahen Angehörigen
(Ehegatte, Kindes) ferner
- die Sterbebuchnummer.

- 4.2 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vor-
druck nach Anlage 4 verwendet werden.

Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu
unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
Die Mitteilung kann auch durch Übersendung einer
Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei
für Testamente erfolgen.

Anlage 4

- 5 Bei Verstorbenen, die in dem in Artikel 3 des Ein-
gungsvorvertrages genannten Gebiet – Beitrittsgebiet –
vor dem **1. Januar 1977** geboren sind, ist neben der
Benachrichtigung gemäß Abschnitt II Nr. 1 zusätzlich
auch der Hauptkartei für Testamente beim Amtsge-
richt Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nach-
richt zu geben.

- 6 Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob die verstor-
bene Person in der Hauptkartei für Testamente
vermerkt ist, und gibt ggf. in entsprechender Anwen-
dung der vorstehenden Nummer 2 der verwahrenden
Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

Es prüft ebenso, ob Angaben darüber vorliegen, dass
die bzw. der Verstorbene Kinder hatte, mit deren
Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war, oder die
sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der/dem die Sterbefall-
nachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für
Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ein-
gent, hat diese **unverzüglich** an das Nachlassgericht
weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung
von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgele-
fert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht
worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der
Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöne-
berg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als
Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benach-
richtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen ver-
wahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine ma-
schinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vor-
drucke zu verwenden.

Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von
der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den An-
lagen 1, 2c, 3 und 4 abgesehen werden. Der Inhalt der
Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem
Fall dem Inhalt der durch den Ersatz der Textverarbei-
tung ersetzen Anlagen 1, 2c, 3 und 4 entsprechen.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die AV d. Justizministers/
der RdErl. d. Innenministers vom 30. 11. 1979 (JMBI. NW.
1980 S. 2/SMBI. NW. 3212) mit späterer Änderungen
aufgehoben.

Noch vorhandene Bestände der Anlager 1 bis 4 in der
bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Anlage 1

zu der AV vom 2. Januar 2001

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks
140 x 195 mm)

Anlage 2a

zu der AV vom 2. Januar 2001
Verwahrungsnotiz
- Vorderseite -
(Format DIN A 5 - quer)

Geschäftsstelle des**gerichts**

Notarin/Notar
Geschäfts-Nr.:

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r Verfügung von notarielle Urkunde über
Todes wegen die Änderung der Erbfolge Urteil/
Vergleich
ist am unter

Verwahrungs-
 buch-Nr.
 Geschäfts-Nr.
 Urk. Rolle-Nr.
.....beurkundet worden.

Auf Anordnung

Anlage 2b

zu der AV vom 2. Januar 2001

Verwahrungs-nachricht

- Rückseite -

(Format DIN A 5 - quer, Größe des
Aufdrucks 130 x 195 mm)

| | | | |
|--|-------|--|-------------------------------------|
| Personalien der Erblasserin/des Erblassers | | a) des Mannes | b) der Frau |
| Geburtsname | | | |
| Familienname | | | |
| (ggf. Familien(Ehe-)namen aus früheren Ehen) | | | |
| Vorname | | | |
| Geburtstag | | | |
| Geburtsort, Gemeinde, Kreis | | | |
| Standesamt und NR. | | | |
| PLZ | | | |
| Wohnort (mit Straße und Hausnummer, nur) | | | |
| Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters..... | | | |
| Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter..... | | | |
| | | Gemeinschaftliches | |
| | | Testament <input type="checkbox"/> | Erbvertrag <input type="checkbox"/> |
| | | Urkunde <input type="checkbox"/> | Voll in |
| der Notarin/ des Notars | | Nachricht über den Sterbefall abgesandt am | |
| Geschäfts-Nr. | | des | gerichts |
| (Vom Standesamt auszufüllen) | | | |

Anlage 2 c
 zu der AV vom 2. Januar 2001
 Verwaltungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des
 gerichts

Ort und Tag

Notarin/Notar

Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.:

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
 Amtsgericht Schöneberg
 - (Hauptkartei für Testamente) -
 10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher bezeichnete/s/ Verfügung von notarielle Urkunde über Urteil/
 Todes wegen die Änderung der Erbfolge Vergleich

ist am unter

- Verwaltungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
 Geschäfts-Nr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
 Urk.Rolle-Nr. beurkundet worden.

| | | |
|--|---------------|-------------|
| Personalien der Erblasserin/des Erblassers | a) des Mannes | b) der Frau |
| Geburtsname | | |
| Familienname..... (ggf. Familien(Ehe-)namen aus früheren Ehen) | | |
| Vorname | | |
| Geburtstag | | |
| Geburtsort | | |
| Standesamt und Nr. | | |
| PLZ | | |
| Wohnort (mit Straße und Hausnummer)..... | | |
| Staatsangehörigkeit..... Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter | | |

| | | | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|----------|---------------|
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftliches | <input type="checkbox"/> Testament | <input type="checkbox"/> Erbvertrag | <input type="checkbox"/> Urkunde | vom | Urk.Rolle-Nr. |
| der Notarin/ des Notars | | | in | | |
| Geschäfts-Nr. | | des | | gerichts | |
| (Vom Standesamt auszufüllen) | | | | | |

Nachricht über den Sterbefall abgesandt am.....an.....

Auf Anordnung

Anlage 3
 zu der AV vom 2. Januar 2001
 Mitteilung über den Sterbefall gem. II 2

Standesamt Ort, Datum

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin
- Herrn Notar

Zu der Verfügung von Todes wegen,
 notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
 die dort unter Verwahrungs- Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
 buch-Nr.
 Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt:

| | |
|--|----------------|
| Geburtsname | |
| Familienname (ggf. Familien-(Ehe-)namen aus früherer Ehen) | |
| Vornamen | |
| Geboren am | in |
| ist verstorben am | in |
| Standesamt | Sterbebuch-Nr. |
| Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) | |

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Über Kinder, die die/der Verstorbene hatte, mit deren anderem Elternteil sie/er nicht verheiratet war, oder die sie/er als Einzelperson angenommen hatte, ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

.....

Anlage 4
zu der AV vom 2. Januar 2001

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4, II 5

Standesamt

Ort, Datum

An

Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
Grunewaldstr. 66 - 67

10820 Berlin

| | |
|--|----------------|
| Geburtsname | |
| Familienname (ggf. Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen) | |
| Vornamen | |
| Geboren am | in |
| ist verstorben am | in |
| Standesamt | Sterbebuch-Nr. |
| Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) | |

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 1. 2001 –
III C 3 – 6816 –

Der RdErl. v. 1. 2. 1999 (SMBL. NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis werden unter „Nummer 9 Anlagen“ die Nr. 6 und der Text „Allgemeine Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

2. Nummer 1.61:

Der Text erhält folgende Fassung:

„Die Lieferung von Ergebnissen der Landesvermessung sowie von Nutzungsunterlagen durch das Landesvermessungsamt erfolgt nach der „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“, die vom Landesvermessungsamt mit Zustimmung des Innenministeriums herausgegeben werden.“

Der Randhinweis auf Anlage 6 wird gestrichen.

3. Nummern 1.43, 1.51, 1.81, 2.51 und 7.31:

In Nr. 1.43, Nr. 1.51 Satz 1, Nr. 1.81, Nr. 2.51 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 sowie in Nr. 7.31 Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

4. Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 5:

In Anlage 3 Nr. 4.7, Anlage 4 Nr. 4.9 und Anlage 5 Nr. 4.9 werden jeweils die Worte „der Landesvermessung“ durch die Worte „des Landesvermessungsamtes“ ersetzt.

5. Anlage 6:

Anlage 6 zu Nr. 6.1 entfällt.

6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2001 in Kraft.

– MBL. NRW. 2001 S. 251.

II.

Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 12. 2000 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 14. 11. 2000 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen Hinweise zur Durchführung des § 21 des Bundeskindergeldgesetzes gegeben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium gebe ich hiermit den Inhalt des Gemeinsamen Rundschreibens mit der Bitte um Beachtung bekannt:

I.

**Nachzahlung von Kindergeld
für die Jahre 1983 bis 1995
in noch nicht bestandskräftigen Fällen
(sozialrechtliche Nachbesserung)**

1. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschlüssen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) entschieden, dass in den Jahren 1983, 1987 und 1988 das Kindergeld (in einen fiktiven Kinderfreibetrag umgerechnet) zusammen mit der eigentlichen Kinderfreibeträgen nicht in allen Fällen ausreichte, um das (sächliche) Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen. Die gesetzliche Nachbesserung bis zur Höhe der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung für die Jahre 1983 bis 1995 erfolgt nach § 53 EStG vorrangig im Bereich des Steuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit Einkommensteuerfestsetzungen bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig nach § 165 AO sind, ist eine Nachbesserung durch die Finanzämter jedoch nicht möglich. Für diese Fälle sieht deshalb § 21 BKGG nachrangig eine sozialrechtliche Nachbesserung durch die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor, sofern Entscheidungen über die Kindergeldhöhe gemäß §§ 10, 11 BKGG a.F. noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Der Prüfungsmaßstab für die sozialrechtliche Nachbesserung ist derselbe wie im Einkommensteuerrecht (BT-Drucksache 14/2022 S. 33). Die Nachbesserung erfolgt somit inhaltlich nicht nach eigenständigen sozialrechtlichen Kriterien. Vielmehr wird auch im Rahmen des § 21 BKGG – wie bei der steuerlichen Nachbesserung gemäß § 53 EStG – eine an der individuellen steuerlichen Situation ausgerichtete Prüfung vorgenommen (vgl. § 21 Satz 3 und 4 BKGG). Diese Prüfung ist dabei auch in den von § 21 BKGG erfassten Fällen durch die Finanzämter vorzunehmen. Die Familienkassen haben dann die von den Finanzämtern ermittelten und bescheinigten Beträge als zusätzliches Kindergeld nachzuzahlen (§ 21 Satz 3 und 4 BKGG).

2. Voraussetzungen für die sozialrechtliche Nachbesserung

- 2.1 Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes setzt gemäß § 21 Satz 1 BKGG kumulativ voraus, dass
 - eine Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1983 bis 1995 noch nicht (formell) bestandskräftig geworden ist und
 - für diese Jahre vom Finanzamt nicht mehr der erhöhte Kinderfreibetrag nach § 53 Satz 1 EStG im Wege der Korrektur von Einkommensteuerfestsetzungen gutgebracht werden kann, weil die Festsetzungen bereits (formell) bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt sind und
 - nach § 53 Satz 6 EStG auf Grund der Vergleichsrechnung geringere Einkommensteuern im Korrekturwege festzusetzen gewesen wären, wenn die Einkommensteuerfestsetzungen nicht formell bestandskräftig geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt und damit korrigierbar wären und
 - der Berechtigte eine Bescheinigung des Finanzamtes (vgl. Nr. 4.1) vorlegt.

Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes kommt hingegen nicht für solche Jahre in Betracht.

- für die das Finanzamt die Einkommensteuer gemäß § 53 EStG neu festgesetzt hat (§ 21 Satz 1 BKGG), oder
- in denen die vom Finanzamt vorgenommene Rechnung ergeben hat, dass die Einkommensteuer

- nicht neu festzusetzen gewesen wäre (§ 53 Satz 6 EStG), oder
- in denen bei einer bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagung überhaupt kein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist, z.B. weil der zustehende (nahe) Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen worden ist (§ 53 Satz 1 bzw. Satz 5 EStG).
- 2.2 Ist für eines der Leistungsjahre vor 1983 bis 1995 keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt (z.B. weil keine Einkommensteuererklärung bzw. - für Veranlagungsjahre bis 1990 - kein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich abgegeben worden ist oder keine in Deutschland steuerbaren Einnahmen erzielt worden sind), kommt auch die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes nicht in Betracht. Durch § 21 BKGG werden nämlich nur solche Personen begünstigt, die eine steuerliche Nachbesserung allein aus dem besonderen Grund nicht erhalten können, dass eine bereits ergangene Steuerfestsetzung wegen formeller Bestandskraft bzw. endgültiger Festsetzung der Kinderfreibeträge nicht mehr korrigiert werden kann.
- 2.3 Nicht bestandskräftig im Sinne von § 21 Satz 1 BKGG sind nur solche Kindergeldbewilligungen, in denen über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes für eines der Leistungsjahre 1983 bis 1995 noch nicht bindend (unanfechtbar) entschieden worden ist. Bestandskräftig sind hingegen solche Fälle, in derer für eines der Leistungsjahre 1983 bis 1995 über eine Minderung des Kindergeldes zwar nur vorläufig entschieden worden ist (z.B. weil der Berechtigte erklärt hatte, lediglich den Sockelbetrag zu beanspruchen, oder das über dem Sockelbetrag liegende Kindergeld wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I versagt worden ist oder weil wegen fehlender Steuerfestsetzung Kindergeld nach § 11 Abs. 3 BKGG a.F. nur vorläufig bzw. unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden ist), der entsprechende Bescheid aber bestandskräftig geworden ist, weil der Berechtigte keinen Rechtsbehelf dagegen eingelegt bzw. der eingelegte Rechtsbehelf erfolglos war.
- 2.4 Eine sozialrechtliche Nachbesserung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die seinerzeitige Entscheidung über die Kindergeldhöhe nicht bzw. erfolglos mit Rechtsbehelf angefochten und deshalb bestandskräftig geworden ist, der Berechtigte später aber einen Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X gestellt hat. Durch einen solchen Antrag wird nämlich die formelle Bestandskraft des Ausgangsbescheides nicht beseitigt, sondern diese ist gerade Voraussetzung für das Rücknahmebegehr. Der Gesetzgeber hat aber die Nachbesserung - wie bisher stets üblich - auf den Personenkreis beschränkt, der die Verwaltungsentscheidungen aus früherer Zeit mit Rechtsbehelfen angefochten und damit „offengehalten“ hat; vgl. hierzu auch Abschn. II.
- Im Übrigen stellt § 21 BKGG, wonach eine sozialrechtliche Nachbesserung nur im Falle (formell) nicht bestandskräftiger Kindergeldentscheidungen erfolgt, eine Spezialvorschrift zu der allgemeinen Korrekturform des § 44 SGB X dar. Nach § 37 Satz 1 SGB I geht § 21 BKGG somit der Regelung des § 44 SGB X vor. Damit trägt § 21 BKGG gleichzeitig dem Grundsatz Rechnung, dass (formell) bestandskräftige Verwaltungsakte von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unberührt bleiben (vgl. auch § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). § 21 BKGG räumt somit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise dem Gedanken der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens Vorrang vor demjenigen der materieller Gerechtigkeit im jeweiligen Einzelfall ein (vgl. BVerfGE 20, S. 230, 235).
- ### 3. Vorrang der steuerlichen Nachbesserung
- 3.1 Ist die Einkommensteuerfestsetzung für eines der Veranlagungsjahre 1983 bis 1995 vom Steuerpflichtigen angefochten worden oder war sie hinsichtlich des Kinderfreibetrages nur vorläufig, erfolgt die Freistellung des Kinderexistenzminimums nach Maßgabe des § 53 EStG vorrangig im Bereich des Steuerrechts. Für Veranlagungszeiträume ab 1990 kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägiger Festsetzungen hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig gemäß § 165 AO ergangen sind (BT-Drucksache 14/2337, S. 1). Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes für die Leistungsjahre 1990 bis 1995 dürfte deshalb in Allgemeinen ausgeschlossen sein, weil auf Grund der Vorläufigkeitsvermerke die Prüfung, ob das Kinderexistenzminimum freigestellt war, von den Finanzämtern vorgenommen wird.
- 3.2 Die Voraussetzungen für eine steuerliche Nachbesserung werden von den Finanzämtern von Amts wegen überprüft. Ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen ist grundsätzlich nicht erforderlich. In Fällen, in denen das Finanzamt nicht über die notwendigen Daten verfügt, hat der Steuerpflichtige gemäß § 53 Satz 7 EStG die Voraussetzungen für eine steuerliche Nachbesserung dem Finanzamt durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Verlangt der Steuerpflichtige oder das Finanzamt von der Familienkasse eine Bescheinigung über das für das betreffende Veranlagungsjahr zustehende Kindergeld (einschließlich eventuell an Dritte abgezweigter oder zur Tilgung von Erstattungsforderungen eingebehaltener Beträge), ist diese auszustellen.
- ### 4. Durchführung der sozialrechtlichen Nachbesserung
- 4.1 Um das zusätzliche Kindergeld für eines der Leistungsjahre von 1983 bis 1995 erhalten zu können, hat der Berechtigte nach § 21 Satz 2 BKGG durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, dass für das betreffende Leistungsjahr keine steuerliche Nachbesserung gemäß § 53 EStG erfolgt ist. Aus der Bescheinigung muss nach § 21 Satz 3 BKGG ferner hervorgehen, in welcher Höhe die bisherige Einkommensteuer zu erstatten gewesen wäre, wenn die ursprüngliche Steuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt wäre.
- Für die Anforderung der Bescheinigung kann das Muster der Anlage 1, und für die Bescheinigung selbst das Muster der Anlage 2 verwandt werden. Die Entscheidung über die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes ist dem Betroffenen mit einem Bescheid bekannt zu geben. Dafür kann das Muster der Anlage 3 verwandt werden.
- 4.2 Das zusätzliche Kindergeld im Sinne von § 21 BKGG steht grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, der für das betreffende Leistungsjahr das Kindergeld erhalten hat, sofern dieser Elternteil Anspruch auf eine Steuererstattung nach § 53 EStG gehabt hätte, wenn die Einkommensteuerveranlagung nicht formell bestandskräftig geworden oder hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt wäre. Ein sozialrechtliche Nachbesserung kommt nur dann in Betracht, wenn dem Kindergeldbezieher für wenigstens eines der beim Kindergeldanspruch berücksichtigten Kinder bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung ein (halber oder voller) Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist.
- 4.3 Die Bescheinigung des Finanzamtes nach § 21 Satz 2 BKGG besitzt wegen des Satzes 3 gegenüber der Familienkasse Tatbestandswirkung. Die darin enthaltenen Angaben sind somit für die Familienkasse verbindlich. Sollte der Berechtigte geltend machen, dass die Angaben des Finanzamtes unzutreffend sind, ist er diesbezüglich an das Finanzamt zu verweisen.
- 4.4 Ist nach Anfechtung einer Entscheidung über die Kindergeldhöhe für die Jahre 1983 bis 1995 eine andere Familienkasse für das Kindergeld zuständig geworden (bei Wechsel des Dienstherrn oder Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, Eintritt in den öffentlichen Dienst) ist von der ursprünglich zuständiger Familienkasse über eine eventuelle Nachzahlung von Kindergeld für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel zu

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 3

entscheiden. Der Kindergeldberechtigte ist erforderlichenfalls insoweit an die früher zuständige Familienkasse zu verweisen. Bei der neu zuständig gewordenen Familienkasse ggf. entstandene Vorgänge für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel sind an die damals zuständige Familienkasse abzugeben. Eine Ausnahme gilt für die Arbeitnehmer der ehemaligen Deutschen Bundesbahn bzw. der ehemaligen Deutschen Bundespost, für die seit 1. Januar 1994 bzw. 1. Januar 1995 die Zuständigkeit der Arbeitsämter gegeben ist. Dieselbe Ausnahme gilt für Arbeitnehmer in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, die infolge von Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nunmehr bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen beschäftigt sind (z.B. Privatisierung kommunaler Verkehrs- und Versorgungsbetriebe). Soweit von solchen Arbeitnehmern Entscheidungen über die Kindergeldhöhe angefochten worden sind, entscheiden die Arbeitsämter wegen der durch die Privatisierung eingetretenen „Funktionsnachfolge“ über eine eventuelle Nachzahlung von Kindergeld auch für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist die zuständig gewordene Familienkasse stets vor der abschließenden Entscheidung über eine beabsichtigte Nachbesserung zu unterrichten.

4.5 In anhängigen Widerspruchs-, Klage- bzw. Berufungsverfahren sind die Kindergeldberechtigten mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage 1 zur Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes nach dem Muster der Anlage 2 aufzufordern. Nach Vorlage der Bescheinigung ist Ihnen ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.

In noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren ist der Bescheid nach Anlage 3 von der Familienkasse als neuer Erstbescheid (Abhilfebescheid) zu erlassen, der nach § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens wird. Der Kindergeldberechtigte ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer angemessener Frist zu erklären, ob durch den Abhilfebescheid das Widerspruchsverfahren erledigt ist. Erklärt er den Widerspruch nicht für erledigt oder gibt er – trotz evtl. nochmaliger Erinnerung – keine solche Erklärung ab, ist von der zuständigen Stelle über den noch offenen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden.

In noch anhängigen Klage- oder Berufungsverfahren ist der Bescheid nach Anlage 3 von der Familienkasse ebenfalls als neuer Erstbescheid (Abhilfebescheid) zu erlassen. Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des anhängigen gerichtlichen Verfahrens. An das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, ist gemäß § 96 Abs. 2 SGG, ggf. i.V.m. § 153 Abs. 1 SGG ein Bescheidabdruck zu übersenden. Es bleibt

dem Kläger durch Erklärung gegenüber dem Gericht unbelassen, ob er das Gerichtsverfahren weiter betreibt.

Gleichzeitig mit dem Erlass eines Bescheides nach Anlage 3 ist ein eventuell zustehender Nachzahlungsbetrag (einschließlich Zinsen gemäß § 44 SGB I) anzuweisen (vgl. hierzu Nr. 4.6).

War ein Kindergeldberechtigter im Widerspruchsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist dessen Zuziehung grundsätzlich als notwendig im Sinne von § 63 Abs. 2 SGB X anzusehen.

4.6 Die Nachzahlung des Kindergeldes einschließlich zustehender Zinsen erfolgt nach den §§ 19 Abs. 2, 21 BKGG nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. 12. 1995 geltenden Fassung (BKGG a.F.). Die Nachzahlungen werden gemäß § 45 BKGG a.F. vom Bund erstattet; sie sind bei der Buchungsstelle 1710/68119 zu buchen. Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes erhalten die Nachzahlungen an Kindergeldern von den nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 BKGG a.F. für die Durchführung des Erstattungsverfahrens jeweils bestimmten Stellen erstattet.

5. Verzinsung der Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge gemäß § 21 BKGG sind nach Maßgabe des § 44 SGB I zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit. Der Nachzahlungsbetrag ist dabei mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Familienförderung, also am 1. Januar 2000 (vgl. Art. 7 des Gesetzes), fällig geworden. Der Nachzahlungsbetrag ist somit ab Februar 2000 zu verzinsen. Die zu zahlenden Zinsen werden den Familienkassen wie das nachzuzahlende Kindergeld nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG a.F. aus Bundesmitteln erstattet. Wegen des Verfahrens wird auf Nummer 4.6 letzter Satz verwiesen.

II.

Weiterführung der ruhenden Rücknahmeverfahren nach § 44 SGB X

wegen Bewilligung zu niedrigen Kindergeldes ab 1986

Weil eine sozialrechtliche Nachbesserung gemäß § 21 BKGG voraussetzt, dass die Entscheidung über die Kindergeldhöhe für Zeiträume in den Jahren 1983 bis 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, die bereits eingetretene (formelle) Bestandskraft durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X aber nicht beseitigt wird (vgl. Abschn. I Nr. 2.4), sind nunmehr auch die noch offenen Überprüfungsanträge als unbegründet abzulehnen. Den Antragstellern ist ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

(Briefbogen der Familienkasse)

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier:

Prüfung der Voraussetzungen für die Nachzahlung von Kindergeld gemäß § 21 BKGG für das Jahr/die Jahre

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom

Ihre Klage(n) vom

Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte

das Bundesverfassungsgericht hat in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) der Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter. Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend (unanfechtbar) bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig ergangen sind, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor.

Nach § 21 BKGG kann die Nachzahlung von Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 in Betracht kommen, wenn

- durch das Finanzamt für ein Jahr aus diesem Zeitraum kein rückwirkend erhöhter Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist, weil die Einkommensteuerfestsetzung bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt war, und
- bei formell nicht bestandskräftiger bzw. hinsichtlich des Kinderfreibetrages vorläufig ergangener Einkommensteuerfestsetzung nach § 53 Einkommensteuergesetz eine geringere Einkommensteuer festzusetzen gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld müssen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung muss insbesondere hervorgehen, in welcher Höhe Steuererstattungen nur wegen Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung nicht vom Finanzamt ausgezahlt werden können.

Damit eine nähere Prüfung durch die Familienkasse erfolgen kann, lassen Sie bitte Ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr/die Jahre

auf dem beiliegenden Vordruck bescheinigen, ob die Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld erfüllt sind. Ein Doppel des Vordrucks zum Verbleib beim Finanzamt ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 2

(Finanzamt)

(Ort, Datum)

(Steuer-Nummer bzw. Aktenzeichen)

(Telefon)

Kindergeldnummer

Bescheinigung
zur Vorlage bei der Familienkasse zur Durchführung von § 21 BKGG i. d. F. von Art. 2 des Gesetzes
zur Familienförderung (BGBl. I 1999, S. 2552)

In der Steuerangelegenheit von

Frau/Herrn geboren
 am:

ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG vorgenommen worden
 für das Jahr/die Jahre

ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen
 für das Jahr/die Jahre

.....
 weil die gemäß BMF-Schreiben vom 14. März 2000 (BStBl. I S. 413) vorgenommene Berechnung ergeben hat, dass die Einkommensteuer nicht neu festzusetzen ist.

ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen
 für das Jahr/die Jahre

.....
 weil bei der ursprünglichen Einkommensteuerfestsetzung nicht wenigstens für ein Kind ein voller oder halber Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist.

ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen
 für das Jahr/die Jahre

.....
 weil die Einkommensteuerfestsetzung formell bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig erfolgt ist.

Wäre die Einkommensteuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt,

hätte sich gemäß § 53 EStG ein Erstattungsbetrag (Differenz zwischen ursprünglich festgesetzter und neu festzusetzender Einkommensteuer, abzüglich für das Veranlagungsjahr zustehendem Kindergeld) ergeben für

- | | | | |
|---|-----|---|-----|
| <input type="checkbox"/> 1983 in Höhe von | DM. | <input type="checkbox"/> 1984 in Höhe von | DM. |
| <input type="checkbox"/> 1985 in Höhe von | DM. | <input type="checkbox"/> 1986 in Höhe von | DM. |
| <input type="checkbox"/> 1987 in Höhe von | DM. | <input type="checkbox"/> 1988 in Höhe von | DM. |
| <input type="checkbox"/> 1989 in Höhe von | DM. | <input type="checkbox"/> 1990 in Höhe von | DM. |
| <input type="checkbox"/> 1991 in Höhe von | DM. | <input type="checkbox"/> 1992 in Höhe von | DM. |
| <input type="checkbox"/> 1993 in Höhe von | DM. | <input type="checkbox"/> 1994 in Höhe von | DM. |
| <input type="checkbox"/> 1995 in Höhe von | DM. | | |

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Stempel)

(Briefbogen der Familienkasse)

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

Hier: Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes gemäß § 21 BKGG

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom

Ihre Klage(n) vom

Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte

I.

Sie hatten Entscheidungen angefochten, die die Höhe des Kindergeldes für das Jahr/die Jahre betrafen.

Die Überprüfung nach § 21 BKGG hat ergeben, dass an Hand der Bescheinigung des Finanzamtes

 Ihnen Kindergeld in folgender Höhe nachzuzahlen ist

- | | | | |
|---|----|--------------------|----|
| <input type="checkbox"/> für das Jahr | DM | für das Jahr | DM |
| <input type="checkbox"/> für das Jahr | DM | für das Jahr | DM |
| <input type="checkbox"/> für das Jahr | DM | für das Jahr | DM |
| <input type="checkbox"/> für das Jahr | DM | für das Jahr | DM |
| <input type="checkbox"/> für das Jahr | DM | für das Jahr | DM |

Die Nachzahlungssumme beträgt insgesamt DM (..... EUR)

Der nachzuzahlende Betrag ist gemäß § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt seiner Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v.H. zu verzinsen. Da der Nachzahlungsbetrag mit Inkrafttreten des § 21 BKGG am 1. Januar 2000 fällig geworden ist, hat die Verzinsung am

1. Februar 2000 begonnen und geendet am

Hieraus ergibt sich ein Zinsanspruch in Höhe von DM (..... EUR).

 Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....

kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil vom Finanzamt weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch ein Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen worden ist.

 Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....

kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil bei der ursprünglichen Festsetzung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist.

Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....
kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil die ursprüngliche Steuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig geworden ist bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt ist

Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....
kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil das Finanzamt die Einkommensteuer für dieses Jahr/diese Jahre gemäß § 53 Einkommensteuergesetz neu festgesetzt hat.

Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....
kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil die vom Finanzamt vorgenommene Überprüfung der ursprünglichen Steuerfestsetzung ergeben hat, dass die Einkommensteuer auf Grund der Höhe des zu versteuerrnden Einkommens nicht nach § 53 Einkommensteuergesetz neu festzusetzen ist.

II.

Mit diesem Bescheid wurde dem o.a. Widerspruch/den o.a. Widersprüchen abgeholfen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens. Teilen Sie bitte der o.a. Familienkasse bis zum mit, ob durch den Bescheid der o.a. Widerspruch/die o.a. Widersprüche erledigt sind.

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden Ihnen auf Antrag von der o.a. Familienkasse erstattet. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.

Mit Diesem Bescheid wurde der o.a. Klage bzw. Berufung/den o.a. Klagen bzw. Berufungen abgeholfen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des/der anhängigen

Klageverfahren(s). Berufungsverfahren(s).

Das zuständige Gericht hat eine Abschrift dieses Bescheids erhalten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Anlage**(Briefbogen der Familienkasse)**
Ablehnungsbescheid**Betreff**

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier: Ihr früherer Antrag auf Überprüfung bestandskräftig (bindend) gewordener Kindergeldbewilligungen ab 1986

Sehr geehrte

Sie hatten mit Schreiben vom gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Überprüfung bindender Kindergeldbewilligungen ab 1986 beantragt. Seinerzeit war Ihnen eine Zwischenmeldung erteilt worden, weil eine Entscheidung über Ihren Antrag noch nicht möglich war, nachdem mehrere Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Familienleistungsausgleichs beim Bundesverfassungsgericht anhängig waren.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmter Fällen als nicht ausreichend angesehen. Eine Nachbesserung hat es jedoch nur in solchen Fällen gefordert, in denen die Entscheidungen über die Höhe des Kindergeldes oder den Kinderfreibetrag noch nicht bindend geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig erfolgt waren.

Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend waren bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig erfolgt waren, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor. Eine Nachbesserung des Kindergeldes darf jedoch nur in durch Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision) noch offenen Verfahren erfolgen. Die damaligen Kindergeldbewilligungen sind von Ihnen nicht durch Rechtsbehelf angefochten und damit bindend geworden. Ihr nach Eintreten der Bindungswirkung gestellter Überprüfungsantrag führt deshalb leider gemäß § 21 BKGG zu dem Ergebnis, dass die Rücknahme der damaligen Kindergeldbewilligungen abgelehnt wird.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Arbeitsamt – Familienkasse – einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2001

Bek. d. Finanzministeriums v. 28. 12. 2000
S 0959 - 126 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2001 wird voraussichtlich am 9. 10. 2001 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2001

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40279 Düsseldorf, einreichen.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater können im Internet unter der Adresse <http://www.fm.nrw.de> im Bereich Fachinformationen unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

ergeben sich aus den §§ 36 bis 37b des Steuerberatungsgesetzes.

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderte Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4061214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 30050000) unter Angabe des Vermerks „12010-11120“ zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 1.000,- DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Im Auftrag
Prof. Dr. Thiel

- MBi. NRW. 2001 S. 260.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (9.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 93,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 186,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinzendenzen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierjahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergilft. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569